

Prämienverbilligung 2020 im Kanton Zug



Informationen – Berechnungshilfen – Adressen

Achtung! Eingabefrist 30. April 2020

Was sind Prämienverbilligungen?

Prämienverbilligungen sind staatliche und kantonale Finanzierungshilfen für Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Die Krankenversicherer erheben ihre Prämien ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Person. Die Prämienverbilligungen können hier helfen.

Erhalte ich automatisch ein Anmeldeformular?

Sie erhalten bis Mitte Februar ein Anmeldeformular von der Ausgleichskasse Zug, wenn Sie gemäss den Steuerdaten voraussichtlich Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben.

Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger sowie Quellenbesteuerte werden mit einem Informationsschreiben auf die Prämienverbilligung aufmerksam gemacht.

Wo kann ich ein Anmeldeformular anfordern?

Sie können das Anmeldeformular ab Mitte Februar bei der Gemeindestelle Ihres Wohnortes beziehen oder von unserer Website herunterladen, wenn Sie gemäss Ihrer eigenen Berechnung Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Sie finden eine Berechnungsvorlage in dieser Broschüre sowie auf unserer Website www.akzug.ch.

Wer muss kein Formular ausfüllen?

Rentnerinnen und Rentner, die Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV erhalten, müssen kein Formular ausfüllen. Sie erhalten die im Kanton Zug geltende Richtprämie.

Junge Erwachsene mit Jahrgang 1995 – 2001 müssen ebenfalls kein Formular ausfüllen, wenn

- sie am 1. Januar 2020 in Ausbildung sind und
- die Eltern in der Steuererklärung 2018 (Code 403) einen Kinderabzug geltend gemacht haben.

Wer hilft beim Ausfüllen des Formulars?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindestelle Ihres Wohnortes sind bei Fragen für Sie da. Sie finden die Adressen und Telefonnummern auf Seite 11 dieses Merkblattes.

Wer hat Anspruch auf eine Prämienverbilligung?

Personen, die am 1. Januar 2020:

- den steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zug gehabt haben,
- bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse obligatorisch krankenversichert sind und
- die wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen oder Bezügerinnen oder Bezüger von Sozialleistungen oder von Ergänzungsleistungen sind.

Personen, welche gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.

Einen Gesamtanspruch mit ihren Eltern haben ausserdem

- Kinder mit Jahrgang 2002 – 2019;
- junge Erwachsene mit Jahrgang 1995 – 2001 in Erst- oder Zweitausbildung, für welche die Eltern in der Steuererklärung 2018 (Code 403) einen Abzug geltend gemacht haben.

Bei der Berechnung des Gesamtanspruchs wird das Einkommen und Vermögen der jungen Erwachsenen ebenfalls berücksichtigt.

Hinweis für Konkubinatspaare:

Führen Sie Kinder auf dem Anmeldeformular der Mutter auf.



Welche persönlichen Verhältnisse sind entscheidend?

Massgebend sind Ihre persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2020. Änderungen im laufenden Jahr werden erst im Folgejahr berücksichtigt.

Welche finanziellen Verhältnisse sind entscheidend?

Grundlage für die Berechnung der Prämienverbilligung ist die definitive Steuerveranlagung 2018. Sind Sie im Jahr 2019 zugezogen, sind die Steuerfaktoren dieses Jahres massgebend.

Das Gesuch kann nicht bearbeitet werden, wenn die notwendigen Zahlen nicht vorhanden sind. Es wird zurückgestellt, bis die definitive Veranlagung vorliegt.

Sie können ein begründetes Gesuch stellen, wenn Ihr massgebendes Einkommen des Jahres 2019 mindestens 25 % tiefer ist als dasjenige des Jahres 2018. Reichen Sie das Gesuch innerhalb von 20 Tagen, nachdem Sie die Verfügung erhalten haben, bei der Ausgleichskasse ein.

Welche Prämien werden verbilligt?

Verbilligt werden die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Für das Jahr 2020 hat der Regierungsrat folgende Richtprämien festgelegt:

Erwachsene	Fr. 4'536.00
junge Erwachsene (Jahrgang 1995–2001)	Fr. 2'956.80
Kinder und Jugendliche (Jahrgang 2002–2019)	Fr. 1'019.40

Welches sind die Kriterien für den Anspruch auf Prämienverbilligung?

Sie haben Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn die gesamten Richtprämien höher sind als 8,5% Ihres massgebenden Einkommens. Die Differenz zwischen diesem Selbstbehalt und den Richtprämien wird verbilligt.

Beträgt Ihr massgebendes Einkommen zwischen Fr. 60'000.– und Fr. 79'900.–, so haben Sie Anspruch auf eine reduzierte Verbilligung. Pro Fr. 100.–, die das massgebende Einkommen von Fr. 60'000.– übersteigen, reduziert sich Ihr Anspruch um 0,5%. Für die Berechnung des Reduktionsfaktors wird das massgebende Einkommen auf die nächsten Fr. 100.– aufgerundet. Beispielsweise beträgt bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 63'300.– der Anspruch noch 83,5%. Übersteigt Ihr massgebendes Einkommen Fr. 79'900.–, besteht kein Anspruch mehr.

Gibt es eine Mindestgarantie für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung?

Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung haben mindestens Anspruch auf die halbe Richtprämie, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind und das massgebende Einkommen Fr. 60'000.– nicht übersteigt. Dies gilt für junge Erwachsene mit eigenem Anspruch sowie im Gesamtanspruch mit den Eltern.



HÖHE DER PRÄMIENVERBILLIGUNG

6

Beispiel 1

Alleinstehende Person ohne Kinder

Massgebendes Einkommen

Reineinkommen (Steuererklärung 2018, Code 299)	Fr. 25'000.00
+ Säule 3a (Steuererklärung 2018, Code 220)	Fr. 1'500.00
+ 10% des Reinvermögens (Steuererklärung 2018, Code 660)	Fr. 2'000.00
– Kinderabzug Fr. 8'500.– pro Kind	<u>Fr. 0.00</u>

Massgebendes Einkommen	Fr. 28'500.00
Selbstbehalt: 8,5% des massgebenden Einkommens	<u>Fr. 2'422.50</u>

Richtprämien

1 Erwachsener à Fr. 4'536.00	Fr. 4'536.00
0 junge Erwachsene à Fr. 2'956.80	Fr. 0.00
0 Kinder à Fr. 1'019.40	<u>Fr. 0.00</u>

Total Richtprämien	<u>Fr. 4'536.00</u>
--------------------	---------------------

Prämienverbilligung

Total Richtprämien	Fr. 4'536.00
– 8,5% Selbstbehalt	<u>Fr. 2'422.50</u>

Anspruch

Fr. 2'113.50



HÖHE DER PRÄMIENVERBILLIGUNG

Beispiel 2

Gesamtanspruch für eine Familie mit 3 Kindern
(20, 17 und 12 Jahre alt)

Massgebendes Einkommen

Reineinkommen (Steuererklärung 2018, Code 299)	Fr. 61'000.00
+ Säule 3a (Steuererklärung 2018, Code 220 / 221)	Fr. 6'300.00
+ 10% des Reinvermögens (Steuererklärung 2018, Code 660)	Fr. 1'000.00
– Kinderabzug Fr. 8'500.– pro Kind	<u>Fr. 25'500.00</u>

Massgebendes Einkommen	Fr. 42'800.00
Selbstbehalt: 8,5% des massgebenden Einkommens	<u>Fr. 3'638.00</u>

Richtprämien

2 Erwachsene à Fr. 4'536.00	Fr. 9'072.00
1 junger Erwachsener à Fr. 2'956.80	Fr. 2'956.80
2 Kinder à Fr. 1'019.40	Fr. 2'038.80

Total Richtprämien	<u>Fr. 14'067.60</u>
--------------------	----------------------

Prämienverbilligung

Total Richtprämien	Fr. 14'067.60
– 8,5% Selbstbehalt	<u>Fr. 3'638.00</u>
Verbilligung ohne Mindestgarantie	<u>Fr. 10'429.60</u>

Mindestgarantie

1 junger Erwachsener	Fr. 1'478.40
2 Kinder	<u>Fr. 1'019.40</u>

Mindestgarantie	<u>Fr. 2'497.80</u>
-----------------	---------------------

Anspruch (höherer Betrag)	<u>Fr. 10'429.60</u>
----------------------------------	-----------------------------

HÖHE DER PRÄMIENVERBILLIGUNG

8

Berechnen Sie Ihren Prämienvverbilligungsanspruch:

Massgebendes Einkommen

Reineinkommen (Steuererklärung 2018, Code 299)	Fr. _____
+ Säule 3a (Steuererklärung 2018, Code 220/221)	Fr. _____
+ 10% des Reinvermögens (Steuererklärung 2018, Code 660)	Fr. _____
– Kinderabzug Fr. 8'500.00 pro Kind	Fr. _____

Massgebendes Einkommen	Fr. _____
------------------------	-----------

Selbstbehalt: 8,5% des massgebenden Einkommens	Fr. _____
--	-----------

Richtprämien

____ Erwachsene à Fr. 4'536.00	Fr. _____
____ junge Erwachsene à Fr. 2'956.80	Fr. _____
____ Kinder à Fr. 1'019.40	Fr. _____

Total Richtprämien	Fr. _____
--------------------	-----------

Prämienvverbilligung

Total Richtprämien	Fr. _____
– 8,5% Selbstbehalt	Fr. _____

Anspruch	Fr. _____
-----------------	------------------



WIE GEHT ES WEITER?

Wohin sende ich das Anmeldeformular?

Bitte reichen Sie das Formular **bei der Gemeindestelle** ein, in welcher Sie am 1. Januar 2020 Ihren Wohnsitz gehabt haben. Die Adresse finden Sie auf Seite 11 dieses Merkblattes.

Bis wann muss die Anmeldung bei der Gemeindestelle sein?

Reichen Sie das ausgefüllte Anmeldeformular bis **spätestens 30. April 2020** bei der Gemeindestelle Ihres Wohnortes ein. Sie erhalten keine Prämienverbilligung, wenn Sie die Eingabefrist verpassen oder die notwendigen Unterlagen nicht einreichen. Ein Gesuch um Fristverlängerung müssen Sie schriftlich und begründet bis spätestens 30. April 2020 bei der Gemeindestelle stellen.

Wer prüft die Anmeldung?

Die Ausgleichskasse Zug prüft Ihren Antrag auf Prämienverbilligung. Sie teilt Ihnen den Anspruch im Verlauf des Jahres mit einer Verfügung mit. Sie können gegen die Verfügung bei der Ausgleichskasse innert 20 Tagen Einsprache erheben.

Wie wird die Prämienverbilligung ausbezahlt?

Die Auszahlung erfolgt an Ihre Krankenkasse und wird mit den Prämien verrechnet. Ein Prämienbeitrag unter 50 Franken pro Jahr wird nicht ausbezahlt.

VORBEHALT – GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

10

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Haben Sie Fragen? Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausgleichskasse Zug und der Gemeindestellen helfen Ihnen weiter.



GEMEINDESTELLEN

Reichen Sie Ihren Antrag auf Prämienverbilligung bei der Gemeinde-
stelle Ihres Wohnortes ein:

Einwohnerkontrolle Zug

Gubelstrasse 22, Postfach, 6301 Zug Tel. 058 728 90 90

AHV-Zweigstelle Oberägeri

Rathaus/Alosenstrasse 2, 6315 Oberägeri Tel. 041 723 80 00

Einwohnerkontrolle Unterägeri

Seestrasse 2, 6314 Unterägeri Tel. 041 754 55 04

Einwohnerkontrolle Menzingen

Rathaus, alte Landstrasse 2a, 6313 Menzingen Tel. 041 757 22 22

Gemeindebüro Baar

Rathausstrasse 6, Postfach, 6341 Baar Tel. 041 769 01 11

AHV-Zweigstelle Cham

Mandelhof, 6330 Cham Tel. 041 723 87 24

Einwohnerkontrolle Hünenberg

Chamerstrasse 11, 6331 Hünenberg Tel. 041 784 44 44

Einwohnerkontrolle Steinhausen

Bahnhofstrasse 3, Postfach 164,
6312 Steinhausen Tel. 041 748 11 11

AHV-Zweigstelle Risch

Zentrum Dorfmat, 6343 Rotkreuz Tel. 041 798 18 90

Gemeindeverwaltung Walchwil

Dorfstrasse 23, Postfach, 6318 Walchwil Tel. 041 759 80 10

AHV-Zweigstelle Neuheim

Dorfplatz 5, 6345 Neuheim Tel. 041 757 21 30

Ihr direkter Draht zur IPV bei der Ausgleichskasse Zug: Tel. 041 560 48 48



***Ausgleichskasse Zug • IV-Stelle Zug
Baarerstrasse 11, Postfach
6302 Zug
Tel. 041 560 47 00
Fax 041 560 47 47
www.akzug.ch
info@akzug.ch***

***Öffnungszeiten:
Montag – Freitag, 8.30 – 17.00 Uhr***